



**DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

**II-9074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

4168 IAB

1989 -11- 20

zu 4272 J

Zahl: 50 115/300-IT/2/89

Wien, am 17. November 1989

An den

**Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER**

**Parlament
1017 Wien**

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER und Kollegen haben am 28.9.1989 unter der Nr. 4272/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den "Grazer Kokainkandal" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum wurde die Verhaftung von Walter FABIÁN im Rahmen einer "verdeckten Fahndung" durch EBS und Gendarmerie durchgeführt?
2. Wieso wurden die Verhaftungen und die Ermittlungen nicht gemeinsam mit der territorial zuständigen Grazer Polizei geführt?
3. Wenn es Gründe für das gemeinsame Vorgehen der EBS mit der Gendarmerie gegeben hat, wieso äußerte sich der Grazer Polizeidirektor MÜLLER in der Öffentlichkeit verärgert über das Vorgehen der EBS gemeinsam mit der Gendarmerie?
4. Die Suchtgiftgruppe der Grazer Polizei hat eigene Recherchen gegen die Personen ARLATI, FABIÁN und SCHILLING durchgeführt. Seit welchem Zeitpunkt, mit welchem Ergebnis?
5. Waren diese Ermittlungen der Grazer Polizei den Beamten der EBS bekannt?
6. War die Tatsache, daß die eigenen Ermittlungen der Grazer Polizei seit Jahren geführt wurden, aber kein konkretes Ergebnis brachten, ausschlaggebend dafür, daß die Beamten der EBS die Gendarmerie um Unterstützung sowie um die Fortführung der Amtshandlung ersuchten?
7. War diese Vorgangsweise mit dem Ministerium bzw. den zuständigen Stellen im Ministerium koordiniert?
8. Was hat das Ministerium seit Bekanntwerden des Kokainkandals und der mehr als fragwürdigen Kontakte leitender Polizeioffiziere und deren Verhalten und Äußerungen in der Öffentlichkeit unternommen?
9. Warum wurde bisher noch immer nicht die sofortige Dienstfreistellung des Polizeidirektors MÜLLER und Oberst KRAUTWASCHL mit der gleichzeitigen Einleitung einer Untersuchung durch das Ministerium verfügt?

10. Obwohl in der Öffentlichkeit und über die Medien das Verhalten der Leitenden Polizeioffiziere MÜLLER und KRAUTWASCHL mehrmals beschrieben wurde, das dem Vertrauen der Allgemeinheit und der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben abträglich ist, wurde seitens des Ministeriums diese Vorgangsweise ignoriert bzw. nicht kommentiert. Darauf ergeben sich eine Reihe von Einzelfragen:
- a) Wird die Vorgangsweise der Polizeioffiziere durch das Ministerium bzw. die vorgesetzten Dienststellen im Ministerium gedeckt?
 - b) Wie wird die eigene Erklärung, wonach Polizeidirektor MÜLLER ARLATI bereits vor ca. 2 Jahren auf den Verdacht des Kokainkonsums angesprochen hat, seitens des Ministeriums kommentiert?
 - c) Wie werden die seit mehreren Jahren bestehenden Kontakte der Polizeidirektoren im Lichte der zu gleicher Zeit laufenden Ermittlungen beurteilt?
- 11) In den Medien wurde der Vorfall vom 25.8.1986, Oberst KRAUTWASCHL betreffend, dahingehend dargestellt, daß der Leiter der Gruppe A im Innenministerium bekanntgegeben hat, daß Oberst KRAUTWASCHL aufgrund dieses Vorfalls disziplinarisch abgestraft wurde.
Welches Strafausmaß beinhaltet diese disziplinäre Maßnahme?
Wann wurde die Disziplinarverhandlung abgeführt?
Warum wurde die zuständige Personalvertretung davon nicht informiert bzw. dazu nicht beigezogen?
- 12) Wie war es möglich, daß kurz nach diesem Vorfall KRAUTWASCHL zum Oberst befördert wurde?
- 13) Was wurde bisher von Ihnen als zuständiger Minister in dieser Angelegenheit konkret unternommen?
- 14) Welche Weisungen haben Sie in diesem Zusammenhang erteilt?
- 15) Wer hat Ihnen wann über diese Skandale und über das Verhalten der involvierten Polizeioffiziere Bericht erstattet?
- 16) Wieso haben sie bisher beide Polizeioffiziere nicht außer Dienst gestellt?
- 17) Welches sind die Gründe, daß beide nach wie vor Dienst versehen und es nicht auszuschließen ist, daß sie sich aufgrund ihrer dienstlichen Stellung unmittelbar in Erhebung und Beweisführung gegen die involvierten Personen einmischen können?
- 18) Wie beurteilen Sie aufgrund des Beamtenstreitgesetzes das Verhalten der beiden Polizeioffiziere?
- 19) Dem Vernehmen nach sollen beide Polizeioffiziere Mitglieder der SPÖ sein. Spielt diese Tatsache bei Ihrem bisherigen Verhalten eine Rolle?
Wenn ja, welche?

- 20) Haben Sie als zuständiger Minister eine Erklärung dafür, warum sich Herr Oberst KRAUTWASCHL für die rasche Behandlung und die Auszahlung der Versicherungssumme für eine Uhr im Wert von S 180.000,- an Herrn ARLATTI so besonders eingesetzt hat?
- 21) Wie beurteilen sie, aufgrund Ihrer Zuständigkeit, die Führungsqualitäten der beiden Polizeioffiziere MÜLLER und KRAUTWASCHL?
- 22) Wann werden Sie aufgrund der Berichte in den Zeitungen, wonach eine schriftliche Weisung des Polizeidirektors MÜLLER, das "Grazer Eck" betreffend, Übertretungen des Halte- und Parkverbots nicht zu ahnden, weil K.H. ARLATTI dort ein Kaffeehaus betreibt und wohnt, zum Anlaß nehmen, endlich umfassende Untersuchungen seitens des Ministeriums einzuleiten?
- 23) Würden Sie mit dem Anfragestellter übereinstimmen, daß der Umgang eines Polizeidirektors oder Polizeioffiziers untadelig sein soll?
Wenn ja, wie ist es möglich, daß diese Herren noch immer ihren aktiven Dienst verschen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Aus kriminaltaktischen Gründen im Zusammenhang mit der Informationsgewinnung.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu 1.). Im übrigen waren die Beamten der Kriminalabteilung Steiermark durch Zuteilung zum Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, auch örtlich zuständig.

Zu Frage 3:

Polizeidirektor Dr. MÜLLER brachte lediglich seine Auffassung zum Ausdruck, daß die Verhaftung von Walter FABIAN auch unter weniger aufsehenerregenden Umständen möglich gewesen wäre.

Zu Frage 4:

Von der Suchtgiftgruppe der Bundespolizeidirektion Graz wurden im Frühjahr 1986 Erhebungen gegen ABALATT wegen Verdachtes des Kokainskandals und -konsums geführt, welche jedoch keinen Nachweis eines Straftatbestandes erbrachten; gegen FABIAN und SCHIEFLING sind keinerlei Ermittlungen durchgeführt worden.

Zu Frage 5:

Die Erhebungen gegen ABALATT waren bekannt.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Die "EBS" ist ein integrierender Bestandteil der Abteilung IIZ8 des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität), welcher die Leitung und Koordinierung des Dienstes aller Sicherheitsbehörden und Dienststellen auf dem Gebiete des Suchtgiftwesens obliegt.

- 5 -

Zu Frage 8:

Die in den Medien erhobenen Vorwürfe gegen Polizeidirektor Dr. MÜLLER und Oberst KRAUTWASCHL wurden im Rahmen der Dienstaufsicht durch Beamte der zuständigen Abteilung meines Ressorts überprüft.

Zu Frage 9:

Die bisherigen Erhebungen brachten keine Ergebnisse, die eine Suspendierung von Polizeidirektor Dr. MÜLLER gerechtfertigt hätten. Oberst KRAUTWASCHL wurde hingegen am 27.10.1989 vorläufig suspendiert, da sich die Verdachtsmomente gegen ihn erhärtet haben.

Zu Frage 10:

- a) Siehe die Antwort zu Punkt 8.) der Anfrage
- b) Polizeidirektor Dr. MÜLLER hat ARIATI bloß deshalb auf den Verdacht des Suchtgiftkonsums angesprochen, da es diesbezügliche Gerüchte gegeben hat.
- c) Nach den bisherigen Erhebungsergebnissen ist davon auszugehen, daß Polizeidirektor Dr. MÜLLER sich durch seine privaten Kontakte zu ARIATI zu keinen Dienstpflichtverletzungen bewegen ließ. Hinsichtlich Oberst KRAUTWASCHL verweise ich auf meine Antwort zu Punkt 9.) der Anfrage.

Zu Frage 11:

Dieser Punkt der Anfrage bezieht sich offenbar auf die Abschleppung des Pkw mit dem Kennzeichen G 1620. Dieser Vorfall ereignete sich nicht am 25.8., sondern 25.2.1986. Es kam diesbezüglich zu keinem Disziplinarverfahren. Oberst KRAUTWASCHL hat sich am 26.2.1986 wegen dieses Vorfalls beim Leiter des Zentralinspektates der Sicherheitswache entschuldigt. Der beteiligte Sicherheitswachebeamte wurde davon am 12.3.1986 informiert und nahm die Entschuldigung zur Kenntnis.

Zu Frage 12:

Im Hinblick auf die Antwort zu Punkt 13.) der Anfrage stelle ich fest, daß zum damaligen Zeitpunkt kein Umstand vorlag, der eine Beförderung ausgeschlossen hätte.

Zu Fragen 13., 14., 15., 16.:

Siehe die Antwort zu Punkt 8.).

Zu Frage 17:

Oberst KRAUTWASCHL wurde bereits am 27.10.1989 vorläufig suspendiert. Gegen Polizeidirektor Dr. MÜLLER liegen keine Ermittlungs ergebnisse vor, die eine Suspendierung rechtfertigen würden. Die Suchtgifterhebungen führte das LGK Steiermark in Zusammenarbeit mit der ho. Abt. 11/8, während die Erhebungen gegen Oberst

KRAUTWASCHL durch die Sicherheitsdirektion Steiermark im Auftrag der Staatsanwaltschaft Graz geführt wurden. Alle genannten Dienststellen sind Polizeidirektor Dr. MÜLLER nicht untergeordnet.

Zu Frage 18:

Siehe die Antworten zu den Punkten 9.) und 17.) der Anfrage.

Zu Frage 19:

Nein.

Zu Frage 20:

Oberst KRAUTWASCHL hätte mit der Auszahlung der Versicherungssumme an ARLATT nichts zu tun und intervenierte diesbezüglich auch nicht bei der Versicherung.

Zu Frage 21:

Ich halte Polizeidirektor Dr. MÜLLER für durchaus geeignet die Funktion des Leiters der Bundespolizeidirektion Graz auszuüben.

Im Fall des Oberst KRAUTWASCHL bot dessen bisherige Amtsführung keinen Anlaß zu Beanstandungen. Obgleich er am 27.10.1989 vorläufig vom Dienst suspendiert wurde, weise ich darauf hin, daß er bis zum Vorliegen eines Gerichtsurteils bzw. eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission als unschuldig zu gelten hat.

- 8 -

Zu Frage 22:

Eine schriftliche Weisung, wie sie in der Anfrage unterstellt wird, existierte nie. Das Einschreiten an der in Rede stehenden Ortlielichkeit erfolgte entsprechend den generellen Dienstanweisungen. Mir ist bekannt, daß die Bundespolizeidirektion Graz gegen ARLATT mit angemessener Strenge vorging, so daß von einer "Schonung" keine Rede sein kann. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit kann ich keine Angaben über die Strafhöhen machen.

Zu Frage 23:

Ich stimme mit Ihnen überein, daß der Umgang eines Polizeidirektors oder -offiziers untadelig sein soll. Allerdings weise ich darauf hin, daß niemals ausgeschlossen werden kann, daß Personen, mit denen man in privatem Kontakt steht, straffällig werden können. Für die dienstrechtliche Beurteilung ist es entscheidend, ob der betreffende Beamte seinen Dienstpflichten nachkommt oder nicht. Wenn sich allerdings wirklich Verdachtsmomente für Dienstpflichtverletzungen ergeben, treffe ich - wie im Fall des Oberst KRAUTWASCHL - die erforderlichen Maßnahmen.

Frauz (Zs)